

§ 7.

a) Jede Hinterziehung der Stempelsteuer ist mit dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer zu bestrafen.

b) Diese Strafe ist voll zu entrichten von Jedem, der im Inlande als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe der stempelpflichtigen Urkunde Antheil genommen hat, ingleichen von inländischen Mäklern, welche solche Papiere verhandelt haben.

c) Außerdem ist der Betrag des hinterzogenen Stempels selbst zunächst von dem Inhaber mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen.

d) Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe, findet nicht statt.

§ 8.

Von den auf Stempelstrafen wirklich eingehenden Geldern erhält Derjenige, welcher den strafbaren Fall entdeckt und dessen Bestrafung veranlaßt hat, ohne Rücksicht darauf, ob er von Amtswegen dazu verbunden war oder nicht, ein Dritttheil, die übrigen zwei Dritttheile sind in Stempelpapier oder Stempelmarken zu verwenden.

Diese Bestimmung leidet auf den Stempelsiscal keine Anwendung.

§ 9.

Gerichtspersonen und Notare, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verpflichtet, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempelbetrage der protestirte Wechsel gestempelt, oder daß er mit einem Stempel gar nicht versehen ist.

Sie verfallen, wenn sie diese Bemerkung unterlassen, in eine Strafe von Einem Thaler.

Verabsäumen sie aber, eine bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntniß gekommene Wechselstempelcontravention zur Bestrafung anzuzeigen, so verfallen sie dafür noch besonders in eine Strafe von Fünf Thalern.

§ 10.

Wer unächte Stempelmarken anfertigt, oder achte Stempelmarken fälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen, oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die in Art. 321 des Strafgesetzbuchs vom 11. August 1855 angedrohte Strafe verwirkt.